

Anrechnung außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK)

FAQ zur formalen Prüfung der Anträge auf individuelle Anrechnung

1. FAQ für Antragsteller/-innen

a. Antragsbegründung

Kann sich ein AAEK-Antrag ausschließlich auf tabellarische Kompetenzlisten einer Berufsausbildung, einer Fachschule, eines Meisterkurses stützen?

Nein. Die/der Anrechnungskandidat/-in muss ein Kompetenzportfolio erstellen. Es ist eine Sammlung *authentischer Belege* und *persönlicher Reflexionen bzw. Erläuterungen*, die das Bestehen bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dokumentieren. In dieser Sammlung sollen die erworbenen eigenen Kompetenzen den jeweiligen Ziel-Lernergebnissen des Moduls, auf das angerechnet werden soll, gegenüber gestellt werden. Die Elemente des Portfolioverfahrens unterstützen das Aufbereiten des „Rohmaterials“ (z.B. Zeugnisse und Zertifikate) und zwar so, dass sowohl ein Inhalts- als auch ein Niveauvergleich der Lernergebnisse unterstützt wird.

Zu Ihrer Ausgangsfrage, für den Fall, dass eine tabellarische Kompetenzliste vorliegt, müsste demnach neben einer Erläuterung/Reflexion noch eine inhaltliche Zuordnung zu den Lernergebnissen des Zielstudiengangs erfolgen.

Verfahrensweise bei Erstellung des Portfolios:

- Beschreibung der Kompetenzen und Kenntnisse, die angerechnet werden sollen;
- Reflexion dieser Kompetenzen in Form einer vergleichenden Gegenüberstellung mit den Lernergebnissen der Modulbeschreibungen;
- Nachweis der Kompetenzen in Form von Präsentationen, Publikationen, Tätigkeitsdarstellungen, Stellenbeschreibungen, Beurteilungen, Zielvereinbarungen, „Arbeitsproben“, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen usw.

Soll die Selbsteinschätzung der eigenen Kompetenzen anhand der Niveaustufe EQR/DQR schriftlich dokumentiert werden?

Ja. Die Niveauzuordnung der Kompetenzen erfolgt im Kompetenzportfolio. Hierzu sollte der Anrechnungskandidat eine Selbsteinschätzung nach den Niveaustufen des EQR/DQR vornehmen.

Genügt es, in einem AAEK-Antrag die während einer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen durch ein kurzes Arbeitszeugnis des Unternehmens nachzuweisen?

Nein. Hier muss immer ein Bezug zu den Lernergebnissen des Moduls hergestellt werden.

Sind die Inhalte und Komplexität der beruflichen Aufgaben detailliert darzulegen, ggf. in der Selbstreflexion des Antragstellers und mit Arbeitsbeispielen, oder genügt im Arbeitszeugnis des Unternehmens bereits die kurze Aufzählung einschlägiger Stichworte aus der Modulbeschreibung als Nachweis, dass die Kompetenz erworben wurde?

Eine Darlegung der Inhalte der beruflichen Aufgaben und Selbstreflexion ist nicht entbehrlich. Auch hier sollten die erworbenen Kompetenzen immer in Bezug zu den zu erreichenden Kompetenzen des Moduls im Zielstudiengang gesetzt werden.

Inwiefern sollen der zeitliche Umfang und die Dauer der Tätigkeiten beschrieben werden?

Eine Nennung der Dauer der Tätigkeit (z. B. 2 Jahre) ist ausreichend. Die Darstellung des zeitlichen Umfangs ist besonders bei Weiterbildungen oder Zertifikatskursen von Bedeutung (z. B. zweitägig oder 50 Stunden Präsenz); bei Bezug auf eine berufliche Tätigkeit ist die Angabe des prozentualen Anteils zielführend (z. B. 30% im Rahmen der Tätigkeit).

b. Rechtliche Fragen

Wie viele Module können maximal durch das AAEK-Verfahren angerechnet werden?

Bis zu 50%, allerdings dürfen insgesamt maximal 30% der Module eines Studiengangs unbenotet sein: Nach § 15 Abs. 9 ABPO dürfen nur 30 % der Module unbenotet sein, § 22 ABPO legt allerdings fest, dass bis zu 50 % der ECTS eines Studiengangs durch AAEK-Verfahren angerechnet werden können. Da durch das AAEK-Verfahren Module "in der Regel" ohne Note angerechnet werden, besteht die Möglichkeit Noten zu geben. Im pauschalen Verfahren (z. B. AnKE-Verfahren) wird dies auch häufig gemacht. Daraus folgt, dass theoretisch auch mehr als 30 % der Module nach dem AAEK-Verfahren angerechnet werden könnten. Da jedoch eventuell in den Studiengängen auch andere Module ohne Note bewertet werden, sollte im Falle der Anrechnung immer auf das 30% Limit der unbenoteten Module geachtet werden.

Darf das AAEK-Verfahren nach einem gescheiterten Prüfungsversuch gestartet werden bzw. darf eine Prüfung nach einem abgeschlossenen AAEK-Verfahren abgelegt werden?

Nein. Beide Verfahren schließen sich aus: nach einer angetretenen Prüfung kann man die gleiche Leistung nicht anerkennen lassen, und umgekehrt: nach der Anrechnung ist kein Prüfverfahren mehr möglich.

2. FAQ für Prüfungsausschüsse

Darf ein Modul im Rahmen des AAEK-Verfahrens anerkannt werden, das in der PO mit Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung versehen ist, solange die antragstellende Person diese Voraussetzungen nicht erfüllt?

Ja. Als Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung sind in Prüfungsordnungen häufig Vorleistungen in Form von Studienleistungen vorgesehen. Diese haben den Zweck, durch Erbringung von wiederholungsunbegrenzten Studienleistungen die Studierenden auf die modulabschließende Prüfungsleistung vorzubereiten und sind mit ihren Lehrinhalten Bestandteil des in diesem Modul ausgewiesenen Kompetenzerwerbs/ des Lernergebnisses.

Wenn im Rahmen des AAEK-Verfahrens die antragstellende Person die in dem zur Anerkennung stehenden Modul zu erwerbenden Kompetenzen nachweist, hat die antragstellende Person implizit die Zulassungsvoraussetzungen miterfüllt, d.h. mit Anrechnung der modulabschließenden Prüfung und der damit verbundenen Aussage, dass die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gleichwertig mit dem in diesem Modul zu erwerbenden Kompetenzen sind, stellt sich überhaupt nicht die Frage der Erfüllung von Voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung.

Soll der Prüfungsausschuss schriftlich begründen, warum er die Niveaustufe 6 erkennt bzw. nicht erkennt?

Bei Ablehnung unbedingt. Dabei sind die Gründe darzulegen, wenn die Anrechnung am Niveau scheitert.

Ist die Entscheidung über einen AAEK-Antrag mit relativer Mehrheit (z.B. 3 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen, folglich ggf. ganz ohne eine Zustimmung aus der Gruppe der Professor/-innen) zulässig?

Für den Prüfungsausschuss gilt die neue Geschäftsordnung für die Gremien, nach der bei Beschlüssen Enthaltungen nicht mehr als Nein-Stimmen gelten. Ist ein Beschluss des Prüfungsausschusses in dessen Zuständigkeitsbereich ordnungsgemäß (Ladung, Beschlussfähigkeit etc.) zustande gekommen, gilt dieser Beschluss, unabhängig davon zu welchem „Thema“/TOP der Beschluss getroffen wurde, damit auch in Prüfungsfragen. Im AAEK-Verfahren ist der Prüfungsausschuss für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zuständig (dazu auch § 5 Abs. 2 Nr. 5 der ABPO Bachelor/Master). Der Anrechnung einer außerhochschulisch erworbenen Kompetenz liegt aber zugrunde, dass die Modulverantwortlichen, damit die Fachvertreterinnen und Fachvertreter eine Stellungnahme zur Möglichkeit einer Anrechnung abgeben. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses basiert damit auf den Stellungnahmen der fachvertretenden Lehrenden und Prüfenden, d.h. der Prüfungsausschuss legt seinem Beschluss die fachliche Expertise der Fachvertretenden zugrunde.

Dies ist auch im Hinblick darauf zu sehen, dass in einem Widerspruchsverfahren gegen ablehnende Entscheidungen im Anrechnungsverfahren für die Begründungen auf die Gutachten/Stellungnahmen der Fachvertretenden zurückgegriffen werden muss.